

An
Herrn Horst Koss
als Vorsitzenden des ASGISB

den zuständigen Beigeordneten
Herrn Jan Welzel

An
Herrn Dirk Becker
Als Vorsitzenden des FA

Fraktionen im Rat der Stadt
Solingen

den zuständigen Dezernenten

An
Herrn Oberbürgermeister
Tim Kurzbach
und Ratsmitglieder

Solingen, den 12.03.2025

Sitzung des ASGISB am 25.03.2025, Antrag für TOP „Bezahlkarte für Geflüchtete“

Sitzung des FA am 03.04.2025, Antrag für TOP „Bezahlkarte für Geflüchtete“

Sitzung des Rates am 10.04.2025, Antrag für TOP „Bezahlkarte für Geflüchtete“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Herr Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der oben aufgeführten Ratsfraktionen bitten wir Sie, zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung am 25.03.2025 unter dem Tagesordnungspunkt „Bezahlkarte für Geflüchtete“ den folgenden Beschluss zur Abstimmung zu stellen:

1. ASGISB

„Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Beschäftigungsförderung empfiehlt dem Rat die Beschlussfassung unter 3.“

Im Namen der oben aufgeführten Ratsfraktionen bitten wir Sie, zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses am 03. April 2025 unter dem Tagesordnungspunkt „Bezahlkarte für Geflüchtete“ den folgenden Beschluss zur Abstimmung zu stellen:

2. FA

„Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Beschlussfassung unter 3.“

3. Rat

Im Namen der oben aufgeführten Ratsfraktionen bitten wir Sie, zur nächsten Sitzung des Rates am 10. April 2025 den Punkt „Bezahlkarte für Geflüchtete“ auf die Tagesordnung zu setzen und folgenden Antrag zur Abstimmung zu stellen:

„Der Rat der Stadt Solingen beschließt, abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BVKV NRW), dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht in Form einer Bezahlkarte (etwa der „SocialCard“) erbracht werden. Damit macht die Stadt Solingen rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Bezahlkartenverordnung am 7. Januar 2025 von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) Gebrauch.“

Begründung:

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31. Januar 2024 einheitliche Mindeststandards zur Einführung der Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) festgelegt. Hier wurden u.a. die Ausgestaltung des Bezahlkartenmodells und die technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten bestimmt.

Das primäre Ziel der Bezahlkarte ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfänger*innen nach dem AsylbLG zu limitieren und den Verwaltungsaufwand der Kommunen zu reduzieren. Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), Artikel 15, wurde die Bezahlkarte als Methode zur Leistungserbringung auf Bundesebene gesetzlich normiert. Die Entscheidungsgewalt zur flächendeckenden Einführung hingegen wurde auf die jeweiligen Bundesländer übertragen.

In NRW wurde die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes als pflichtige Selbstaufgabe auf die Kommunen übertragen (§ 1 Absatz 1, Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)). Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Bezirksregierung zuständig. Das Land hat entschieden, die Bezahlkarte in allen Landeseinrichtungen einzuführen, da dort die Leistungen wöchentlich als Barauszahlung erbracht worden sind. Um eine weitgehend landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte in fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, gemäß der geltenden Rechtsverordnung die Details zur Einführung, zum Einsatz und zur Ausgestaltung der Bezahlkarte festzulegen, ebenso zu Ausnahmetatbeständen und Härtefallregelungen. Im Vorfeld haben einige Kommunen bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie über erprobte Prozedere der Leistungserbringung verfügen und eben an diesen festzuhalten gedenken.

Gemäß dem § 4 der Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) können Gemeinden bzw. Gemeindeverbände die Möglichkeit des Opt-Outs wählen mit der Konsequenz, dass Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. So bleibt die Möglichkeit bestehen, an bürokratiereduzierenden und integrationsfördernden Girokontenmodellen festzuhalten. Im Verhältnis zu bewährten und gut funktionierenden Formen der Leistungserbringung, die in Solingen weitgehend bargeldlos auf reguläre Girokonten erfolgen, würde die Einführung der Bezahlkarten mit bürokratischem Mehraufwand und höheren Personalkosten durch Schaffung von Doppelstrukturen einhergehen.

Ferner sind die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionen der Bezahlkarte bislang ungeklärt, etwa in Bezug auf erforderliche Überweisungen (z.B. Zahlungen an Vermieter*innen, Energieversorger, ÖPNV- und Mobilfunkanbieter oder Vereine). Hier gäbe es Optionen, die über ein White-List-Verfahren (Überweisungen ausschließlich an freigeschaltete Zahlungsempfänger) oder konträr über ein Black-List-Verfahren (Sperrung bestimmter Zahlungsempfänger) realisierbar wären. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, welche der Optionen für Nordrhein-Westfalen angedacht ist. Beide Szenarien bergen aber ein hohes Risiko der Fehleranfälligkeit. Da die Zahlungsempfängerübersichten in jeder Kommune individuell zu führen und zu pflegen sind, wird hier zudem ein weiterer Mehraufwand forciert. Eine zusätzliche Belastung der Verwaltungsabläufe ist mit der Einführung der SocialCard hier sicher. Neben der Schaffung von Doppelstrukturen hängen mit der SocialCard auch moralisch-ethische Problemstellungen zusammen: Die Bezahlkarte stigmatisiert und diskriminiert geflüchtete Menschen, bevormundet sie in ihrer Lebensführung und erschwert durch ihre restriktive Natur gesellschaftliche Teilhabe. Auch die Integrationsarbeit wird auf diese Weise erheblich erschwert. Nicht zuletzt deshalb kritisieren mitunter auch die Wohlfahrtsverbände, die Gewerkschaften und die Kirchen die integrationshemmende Wirkung der Bezahlkarten.

Die Einführung der Bezahlkarte wird aktuell in vielen Kommunen diskutiert. Viele haben sich u.a. aus den genannten Gründen dagegen entschieden. Der Antrag dient folglich dazu, auf dem Fundament der gesetzlich beschlossenen Regelungen für das Land NRW den notwendigen Opt-Out Beschluss zu fassen.



Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Zerhau

Dr. Frank Eckgold

Harald Schulte-Limbeck

Dr. Ruth Fischer-Bieniek

Leon Kröck

Niklas Geßner

Silvia Vaeckenstedt